



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.110/0002-I 2/2008

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Dagmar Dimmel
*Durchwahl: 2133

Betrifft: Entwurf für ein Chemikaliengesetz 2008 (ChemG 2008).
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

05. März 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.110/0002-I 2/2008

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Dagmar Dimmel
*Durchwahl: 2133

Betrifft: Entwurf für ein Chemikaliengesetz 2008 (ChemG 2008).
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: BMLFUW-UW.1.2.2/0120-V/2/2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 1. Februar 2008 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu § 4 Abs. 4 Z 7:

Unklar ist, weshalb sich die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs. 4 Z 7 des Entwurfs nur auf Suchtgifte im Sinne des § 2 SMG und nicht auch auf psychotrope Stoffe nach § 3 SMG bezieht; nach § 1 Abs. 2 SMG werden nämlich Suchtgifte und psychotrope Stoffe unter dem gemeinsamen Oberbegriff „Suchtmittel“ zusammengefasst.

Es wäre daher zu überlegen, die Ausnahme in § 4 Abs. Z 7 des Entwurfs auch auf psychotrope Stoffe (d. h. für „Suchtmittel“ im Allgemeinen) zu erstrecken.

Zu § 58:

Während in einzelnen Tatbeständen des § 58 noch bestimmte Tathandlungen angeführt werden, enthalten die meisten Tatbestände dieser Bestimmung überhaupt

keinen Hinweis mehr, durch welche Tathandlungen sie verwirklicht werden können. Sie beschränken sich auf pauschale Verweise auf österreichische- und/oder EG-Verordnungen bzw. Richtlinien, wobei die österreichischen Verordnungen offenbar (zum Teil) erst erlassen werden sollen und bei den EG-Verordnungen anscheinend auch zukünftige Änderungen mit umfasst werden (dynamische Verweisung).

Für den Rechtunterworfenen ist daher nicht mehr vorhersehbar, durch welche Handlungen er Straftatbestände verwirklichen könnte. Die Bestimmung entspricht daher nicht den Gestaltungsanleitungen der Z 50 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien. Sie stellt einen eklatanten Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot dar.

Im Übrigen ist die Subsidiaritätsklausel in § 58 Abs. 1 des Entwurfs veraltet und wäre besser wie folgt zu fassen:

„...begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ...“

Diese Stellungnahme wird im Wege elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

05. März 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt